



## Erneute öffentliche Auslegung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 775 „Bahnhof Brügge-Ost“

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2010 die öffentliche Auslegung der 87. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf die Dauer eines Monats erneut beschlossen.

Das Plangebiet ist nachstehend abgebildet.



Ziel der Planung ist die Entwicklung von nicht mehr bahnotwendigen Brachflächen bzw. untergenutzten Flächen. Das Plangebiet soll zukünftig überwiegend im Flächennutzungsplan als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel dargestellt werden.

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes hängt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit **vom 18.10.2010 bis einschließlich 19.11.2010** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 537 und 534, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Ahlenberg Ingenieure: Stellungnahme zur Altlastensituation, abfalltechnische und geotechnische Beurteilung
- Märkischer Kreis: Stellungnahmen vom 20.03 und 23.03.2009 zur Altlastensituation und zu Überschwemmungsflächen
- DB Services Immobilien GmbH: Stellungnahme vom 17.03.2009, zu Immissionen (Schall, Erschütterungen elektromagnetische Einwirkungen)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdenscheid, 01.10.10

Der Bürgermeister  
Dzewas